

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 15. Januar 1975 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultur durch Schreiben vom 13. September 1974 Nr. I/15 - 6/113 927

Erlangen, den 14. Februar 1975

Prof. Dr. B. I l s c h n e r  
Rektor

Die Satzung wurde am 17. Februar 1975 in der Hochschule niedergelegt; die Genehmigung wurde am 17. Februar 1975 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Februar 1975.

KMBI II 1975 S. 464

**Ordnung für die Magisterprüfung in den Fachbereichen  
Philosophie-Psychologie-Pädagogik, Geschichte-Gesellschaft-Politik,  
Sprach- und Literaturwissenschaften an der Universität Regensburg**

Vom 24. Februar 1975

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. GVBl 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die Fachbereiche: Philosophie-Psychologie-Pädagogik, Geschichte-Gesellschaft-Politik, Sprach- und Literaturwissenschaften.

(2) Zuständig für Entscheidungen über Fälle nach § 2 Abs. 3 und 7; § 4 Abs. 3, 4 und 6; § 8 Abs. 4 und zur Stellungnahme nach § 12 ist eine von den in Abs. 1 genannten Fachbereichen gemeinsam zu bildende Kommission (Prüfungsrat).

(3) Die Durchführung der Prüfung obliegt den Fachbereichen.

§ 2

Allgemeines

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Fachbereiche verleihen auf Grund einer Akademischen Abschlußprüfung den Grad eines Magister Artium (M.A.) der Universität Regensburg.

(2) In dieser Prüfung soll der Studierende nachweisen, daß er sich gründliche Fachkenntnisse erworben hat und daß er auf dem Gebiet seines Hauptfaches nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu arbeiten imstande ist.

(3) Die Verleihung des Grades eines Magister Artium setzt in den für die Prüfung gewählten Fächern ein ordnungsgemäßes Studium von 8 Semestern an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule voraus. Als ordnungsgemäßes Studium gelten Studiensemester, in denen aus dem Bereich der Prüfungsfächer mindestens 8 Semesterwochenstunden belegt worden sind. Die beiden letzten Semester vor der Meldung zur Prüfung muß der Bewerber an der Universität Regensburg studiert haben. Semester, die an einer ausländischen Hochschule verbracht worden sind, werden vom Prüfungsrat auf Antrag angerechnet, wenn gleichwertige Studien nachgewiesen sind.

(4) Die Prüfung wird in einem Hauptfach und einem zweiten Fach abgelegt. Prüfungsfächer im Sinne dieser Ordnung sind die folgenden an der Universität Regensburg vertretenen Fächer:

- Philosophie
- Psychologie
- Pädagogik
- Evangelische Theologie (nur systematische Theologie)
- Allgemeine Wissenschaftsgeschichte
- Sportpädagogik
- Musikwissenschaft
- Kunstgeschichte
- Vor- und Frühgeschichte
- Geschichte
- Soziologie
- Politische Wissenschaft
- Geographie
- Allgemeine Sprachwissenschaft
- Indogermanische Sprachwissenschaft
- Lateinische Philologie
- Griechische Philologie
- Archäologie
- Deutsche Philologie
- Englische Philologie
- Romanische Sprachwissenschaft
- Romanische Literaturwissenschaft
- Slavische Sprachwissenschaft
- Slavische Literaturwissenschaft

(5) Jedes der in Absatz 4 genannten Fächer kann nach Maßgabe von Fachprüfungsordnungen in Teilfächer gegliedert sein. Fachdidaktik rechnet als Teilfach des betreffenden Faches.

(6) Das Prüfungsverfahren wird von dem Fachbereichsrat durchgeführt, der für das Hauptfach zuständig ist.

(7) Der Prüfungsrat kann auf Antrag des Bewerbers ein in Abs. 4 nicht genanntes Fach als zweites Fach oder auch als Teilfach dann genehmigen, wenn dieses Fach an der Universität Regensburg planmäßig durch Professoren vertreten und innerhalb der entsprechenden Prüfungsordnung seines eigenen Fachbereichs nicht lediglich eins von drei oder mehr vorgeschriebenen Teilfächern ist. Als Teilfach jedoch kann ein in Abs. 4 nicht genanntes Fach nur in besonderen Ausnahmefällen genehmigt werden.

(8) Die Prüfung besteht aus:

1. der schriftlichen Hausarbeit
2. einer Klausur im Hauptfach
3. der mündlichen Prüfung im Hauptfach und dem zweiten Fach.

(9) Die schriftliche Hausarbeit soll zeigen, daß der Bewerber über ein Problem seines Hauptfaches sich ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil erarbeiten und klar entwickeln kann. Die Klausur soll zeigen, daß er ein Problem seines Faches in befristeter Zeit mit Verständnis zu behandeln vermag. Die mündliche Prüfung soll feststellen, daß sich der Bewerber in seinen Studienfächern gründliche Kenntnisse angeeignet hat, daß er wissenschaftliche Fragen zu durchdenken und seine Ergebnisse in angemessener Weise darzustellen vermag.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Zur Durchführung der Magisterprüfung wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Gutachter für die Hausarbeit und für jedes Fach oder Teilfach der mündlichen Prüfung aus jeweils einem Prüfer. Gutachter und Prüfer können nur Professoren im Sinne des Art. 70 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Art. 108 Abs. 3 Satz 1 des BayHSchG sein. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Dekan des Fachbereichs, zu dem das gewählte Hauptfach gehört. Gutachter und Prüfer werden vom Vorsitzenden im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern aus dem Kreis der Professoren und Honorarprofessoren bestellt; der Kandidat kann Vorschläge machen, an die der Vorsitzende jedoch nicht gebunden ist. Die Professoren des Erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs gemäß Art. 70 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Art. 108 Abs. 3 Satz 1 des BayHSchG wirken beim Vollzug dieser Prüfungsordnung und der Fachprüfungsordnungen der in § 1 Abs. 1 genannten Fachbereiche wie die Professoren dieser Fachbereiche mit.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet über das Ergebnis der Prüfung und über das zu erteilende Schlußurteil. Das Schlußurteil ist von dem Vorsitzenden und den beteiligten Prüfern zu unterzeichnen.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Zulassung

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Magisterprüfung ist unter Angabe der gewählten Fächer schriftlich beim Dekan des zuständigen Fachbereichs einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Studiengangs;
- b) ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber im Augenblick des Antrags schon länger als 3 Monate exmatrikuliert ist und sich nicht in einem öffentlichen Amt befindet;
- c) Nachweis der Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife;
- d) das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung, Diplom-Vorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Hauptfach und dem zweiten Fach (vgl. Übergangsbestimmungen § 13 Abs. 2). Bewerber, die die Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Realschulen oder an Volksschulen bestanden haben und hierbei Prüfungen im Hauptfach und im zweiten Fach bzw. den entsprechenden Teilfächern abgelegt haben, sind von dem Nachweis der Zwischenprüfung befreit;
- e) der Nachweis von Sprachkenntnissen, soweit solche in Fachprüfungsordnungen zur Magisterprüfungsordnung verlangt werden;
- f) als Studiennachweis das Studienbuch sowie für das Hauptfach 4, für das zweite Fach 2, gegebenenfalls für jedes gewählte Teilfach aber mindestens 1 schriftliche Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, die die Zwischenprüfung als Zulassungsvoraussetzung haben;
- g) eine Erklärung über etwaige frühere akademische oder staatliche Prüfungen oder die Meldung zu solchen;
- h) im Wiederholungsfall die bei der ersten Prüfung angenommene und für die Wiederholungsprüfung anerkannte Hausarbeit (vgl. § 8 Abs. 4).

(3) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Dekan; in Ausnahmefällen nach § 2 Abs. 3 und 7 ist er an die von ihm einzuholende Entscheidung des Prüfungsrates gebunden. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Abs. 2 genannten Nachweise nicht vorliegen oder wenn der gleiche akademische Grad bereits anderwärts erworben oder die Magisterprüfung oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. Die Zulassung kann nach vorheriger Beschlußfassung durch den Prüfungsrat versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die einen Entzug des Magistergrades gemäß § 11 zur Folge haben. Der Vorsitzende teilt dem Bewerber die Zulassung zur Prüfung oder unter Angabe der Gründe die Ablehnung schriftlich mit.

(4) In Härtefällen kann der Prüfungsrat nach Anhörung der Fachvertreter von den Voraussetzungen in § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 d) und 2 f) befreien.

(5) Das Gesuch um Zulassung kann zurückgezogen werden, solange die schriftliche Hausarbeit noch nicht eingereicht ist.

(6) Die Prüfung gilt als einmal nicht bestanden, wenn sich der Bewerber erst nach seinem 10. Fachsemester erstmals zu dieser Prüfung meldet. Ist

diese Frist aus Gründen überschritten, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, so kann der Prüfungsrat sie um höchstens 4 Semester verlängern.

§ 5

Schriftliche Hausarbeit

(1) Das Thema für die schriftliche Hausarbeit wird nach der Zulassung zur Prüfung vom vorgesehenen Erstgutachter aus dem Gebiet des vom Kandidaten gewählten Faches oder Teilfaches gestellt und vom Dekan ausgegeben. Die Arbeit wird von zwei Gutachtern bewertet. Zu Gutachtern können Professoren und Honorarprofessoren bestellt werden; Erstgutachter ist ein für die Vertretung des Faches bzw. Teilfaches zuständiger Professor.

(2) Der Kandidat hat einmal das Recht, binnen 4 Wochen nach Ausgabe der Hausarbeit das Thema der Hausarbeit zurückzugeben. In diesem Fall ist ihm nach den Bestimmungen des Abs. 1 ein neues Thema zu stellen. Die Frist bis zur Vorlage der Arbeit berechnet sich ab dem Tag der Ausgabe des zweiten Themas.

(3) Die Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. In den Philologien kann der Prüfungsausschuß auch die entsprechende Fremdsprache zulassen.

(4) Die Hausarbeit ist binnen sechs Monaten nach der Ausgabe in doppelter Ausfertigung dem Dekan vorzulegen. Weist der Bewerber vor Ablauf der Frist nach, daß er den Termin aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann, kann der Dekan eine angemessene Nachfrist bewilligen, die 6 Monate nicht übersteigen darf. Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(5) Mit der Arbeit ist eine schriftliche Erklärung des Bewerbers einzureichen, daß er sie selbständig verfaßt und keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Erklärung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen abzugeben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden.

(6) Die Gutachten für die Hausarbeit sollen spätestens drei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen.

- (7) Die Hausarbeit wird mit einer der folgenden Noten beurteilt:
- |                   |   |
|-------------------|---|
| sehr gut          | (1) eine besonders anerkennende Leistung  |
| gut               | (2) eine den Durchschnitt überragende Leistung  |
| befriedigend      | (3) eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht                |
| ausreichend       | (4) eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln, durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| nicht ausreichend | (5) eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung                  |

Bei unterschiedlicher Beurteilung gilt als Note das arithmetische Mittel.

(8) Ist das Prädikat der Hausarbeit „nicht ausreichend“, so gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden. Eine einmalige Wiederholung ist möglich; in diesem Fall muß das Thema innerhalb einer Frist von 6 Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens an, gestellt werden.

(9) Eingereichte Prüfungsarbeiten können als solche nur mit dem Einverständnis der Fachgutachter veröffentlicht werden.

§ 6

Klausur im Hauptfach

(1) Die Klausur im Hauptfach findet nach Eingang der Gutachten über die Hausarbeit statt. Der Termin wird dem Bewerber spätestens drei Wochen zuvor durch den Prüfungsvorsitzenden mitgeteilt. Das Thema stellt der Prüfer des Hauptfaches.

(2) Die Dauer der Klausur beträgt drei Stunden. Die Klausur wird durch einen Beauftragten des Vorsitzenden beaufsichtigt. Die Beurteilung erfolgt nach den in § 5 Abs. 7 aufgeführten Prädikaten.

§ 7

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in deutscher Sprache geführt. Auf Wunsch des Bewerbers kann sie in den Philologien auch in der entsprechenden Fremdsprache abgehalten werden.

(2) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach und im zweiten Fach je eine Stunde. Ist ein Fach in Teilfächer gegliedert, findet die Prüfung dieses Faches entsprechend der Wahl des Bewerbers nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung in zwei oder drei Teilfächern statt. Ist entsprechend der in § 2 Abs. 7 vorgesehenen Regelung ein in § 2 Abs. 4 nicht genanntes Fach zweites Fach, so findet die Prüfung dieses Faches entsprechend der Wahl des Bewerbers in zwei oder drei Teilfächern statt. Prüfungen in zwei Teilfächern dauern jeweils eine halbe Stunde, in drei Teilfächern jeweils 20 Minuten.

(3) Die mündliche Prüfung findet nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Zeitdauer der Gruppenprüfung ergibt sich durch Addition der Prüfungszeiten der entsprechenden Einzelprüfungen. Der Prüfungsbeurteilung dürfen nur individuelle Leistungen des Kandidaten zugrunde gelegt werden. Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem jeweiligen Prüfer und dem vom Vorsitzenden aus dem Kreis der hauptberuflichen Lehrkräfte des Fachbereichs zu bestimmenden Beisitzer zu unterzeichnen ist. Für die Benotung gilt § 5 Abs. 7 entsprechend. Wird die mündliche Prüfung eines Faches in Teilfächern durchgeführt, so gilt bei unterschiedlicher Beurteilung der Teilprüfungen als Fachnote nach § 8 Abs. 1 das arithmetische Mittel.

(4) Studierende des gleichen Faches sind während der Dauer der Prüfung nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen. Die Zahl der Zuhörer soll 10 nicht überschreiten.

(5) Unmittelbar im Anschluß an die Unterzeichnung der Niederschrift teilt der Prüfer dem Bewerber mit, ob die Prüfung bestanden ist oder nicht.

§ 8

Ergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Fachnoten im Hauptfach und im zweiten Fach mindestens „ausreichend“ lauten. Die Fachnote wird errechnet durch Addition der Teilnoten der gem. § 2 Abs. 8 zu erbringenden Prüfungsleistungen in jedem Fach nach ihrer Multiplikation mit dem jeweiligen Notengewicht und durch anschließende Division dieser Summe mit der Summe der eingesetzten Notengewichte; das Notengewicht der Hausarbeit beträgt 2, das der Klausur 1 und das der mündlichen Prüfung 1. Auf diese Weise findet ein Notenausgleich innerhalb der Prüfungsleistungen eines Faches, nicht jedoch ein solcher zwischen den einzelnen Prüfungsfächern statt.

(2) Bei der Feststellung der Gesamtnote hat die Fachnote im Hauptfach das Notengewicht 3, die Fachnote im zweiten Fach das Notengewicht 2. Die Fachnoten werden bis auf Hundertstel ausgerechnet und so in die Berechnung der Gesamtnote übernommen. Die durch Multiplikation der Fachnoten mit den Notengewichten sich ergebende Summe ist durch 5 zu teilen. Dabei ergibt ein Notendurchschnitt

von 1,00 — 1,50 die Gesamtnote „sehr gut“

von 1,51 — 2,50 die Gesamtnote „gut“

von 2,51 — 3,50 die Gesamtnote „befriedigend“

von 3,51 — 4,30 die Gesamtnote „ausreichend“

von 4,31 und darüber die Gesamtnote „nicht ausreichend“.

Der Notendurchschnitt wird in der Urkunde hinter der in Worten auszu-drückenden Gesamtnote in Klammern vermerkt.

(3) Über die bestandene Prüfung erhält der Bewerber eine vom Dekan ausgefertigte Urkunde, die das Gesamtergebnis enthält und die Prüfungsfächer nachweist; dabei werden Teilfächer, in denen die Prüfung abgelegt ist, in Klammern vermerkt. Tag der Ausstellung der Urkunde ist der Tag der Erfüllung sämtlicher Prüfungsleistungen. Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Bewerber das Recht, den Titel eines Magister Artium (M.A.) zu führen.

(4) Ist die Prüfung in einem Fach oder in beiden Fächern nicht bestanden, so kann die Prüfung frühestens 6, spätestens 12 Monate nach dem Termin, an welchem die erste Prüfung für nicht bestanden erklärt worden ist, wiederholt werden. Eine mit mindestens ausreichend benotete Hausarbeit wird dabei angerechnet. Besteht der Bewerber die Wiederholungsprüfung nicht, oder legt er sie nicht innerhalb der gestellten Frist ab, so wird die Gesamtprüfung für nicht bestanden erklärt. Eine zweite Wiederholung einer Prüfung ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsrats zulässig und muß innerhalb einer Frist von 6 Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung an, abgelegt werden.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Ein Prüfungsteil gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat den Termin ohne triftige Gründe nicht wahrnimmt oder wenn er nach Beginn

der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(2) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig gemacht hat.

(3) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(4) Wurde eine Entscheidung gemäß Abs. 2 getroffen, ist der Kandidat zu hören. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen.

§ 10

Einsichtnahme

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens kann der Bewerber Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 11

Entzug des Magistergrades

Der Entzug des Magistergrades richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (derzeit Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl I S. 985), DVO vom 21. Juli 1939 (RGBl I S. 1326)).

§ 12

Fachprüfungsordnungen

Fachprüfungsordnungen, die nähere Bestimmungen bezüglich der § 2 Abs. 5, § 4 Abs. 2 e) und § 7 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Magisterprüfungsordnung enthalten, werden vom Fachbereichsrat entworfen und dem Prüfungsrat zur Stellungnahme zugeleitet. Sie werden sodann vom Senat beschlossen und vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus rechtsaufsichtlich genehmigt.

§ 13

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem 1. Oktober 1970 begonnen haben. Sie findet Anwendung auch auf solche Studierende, die schon vor ihrem Inkrafttreten mit dem Studium begonnen haben, die Anwendung dieser Prüfungsordnung aber im Gesuch um Zulassung ausdrücklich wünschen.

(2) Die in § 4 Abs. 2 d) genannte Voraussetzung der Zwischenprüfung gilt erstmals für Studierende, die nach Inkrafttreten der entsprechenden Fachprüfungsordnung zur Zwischenprüfung ihr Studium begonnen haben.

(3) Die vorläufige Ordnung für die akademische Abschlußprüfung vom 6. Dezember 1967 und die Ordnung für die akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) vom 15. Juli 1970 treten mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. Bis zum 1. Oktober 1975 sind Studierende berechtigt, Prüfungsfächer nach § 1 Abs. 3 der vorläufigen Ordnung für die akademische Abschlußprüfung vom 6. Dezember 1967 zu wählen. § 4 Abs. 6 ist ab 1. Oktober 1976 anzuwenden.

(4) Die in § 1 Abs. 2 dem Prüfungsrat zugewiesenen Kompetenzen werden bis zu seiner in der Grundordnung zu regelnden Installierung vom zuständigen Fachbereichsrat wahrgenommen.

#### § 14

##### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 22. Januar 1975 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 3. Dezember 1974 Nr. I/15-6/131 125.

i. V. Prof. Dr. K.-H. Pollok  
Prorektor

Die Satzung wurde am 24. Februar 1975 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Februar 1975 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher 24. Februar 1975.

KMBI II 1975 S. 468

### **Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg**

**Vom 10. März 1975**

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit Art. 70 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. GVBl 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383) erläßt der Senat der Universität Würzburg folgende Satzung:

#### **Satzung**

zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 6. November 1972